



Flur 6

Gemeinde Lehre
Gemarkung Flechtorf
Flur 7
1:1000

HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT BRAUNSCHWEIG
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT AM 29.04.81
AZ. 44-16/81... DURCH KATASTERAMT BRAUNSCHWEIG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD DORFGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

z.B. 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

--- BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SICHTDREIECK (s. TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFFER 2)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN

St STELLPLATZE

Ga GARAGEN

MIT GEH- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT U. VERSORGUNGSTRÄGER

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

PFLANZGEBOT (s. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZIFFER 4)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES B-PLANS

FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN

UMFORMERSTATION

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT: ZULÄSSIG SIND NUR EINFRIEDUNGEN, PERGOLEN, TEPPICHKLOPFSTÄNDE, MÜLLBOXEN.

2. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:

- A) NEBENANLAGEN UND STELLPLÄTZE
- B) EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 M HÖHE, GEMESSEN ÜBER STRASSENKRONE.

3. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS - OKFE - DARF BEI EBENEM GELÄNDE NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DEM BEZUGSPUNKT UND NICHT TIEFER ALS DER BEZUGSPUNKT LIEGEN (NORMALHÖHE).

BEZUGSPUNKT IST DIE HÖHENLAGE DES IN DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE LIEGENDEN PUNKTES, VON DEM AUS EIN RECHTER WINKEL ZUR MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDESEITE FÜHRT, STEIGT ODER FÄLLT DAS GELÄNDE VOM BEZUGSPUNKT ZUR MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDESEITE, SO IST DIE NORMALHÖHE UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG ODER GEFÄLLES ZU VERÄNDERN, EINE VON DER VORSTEHENDEN FESTSETZUNG ABWEICHENDE HÖHENLAGE KANN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DER GRUNDWASSERSTAND ODER DIE HÖHENLAGE DER ENTWÄSSERUNGSANLAGEN DIES ERFORDERN.

4. INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT:

- A) JE 1 qm BEPFLANZUNG IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE LIGUSTER, FELDAHORN, HAINBUCHSE, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASSEL ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STÜCK. JE ART ZU PFLANZEN, FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
- B) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, SPITZAHORN, BIRKE, VOGELKIRSCHEN, LINDE, ESCHEN ZU PFLANZEN.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschiebung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

LEHRE den 1. Juli 1983
GEZ. KNIGGE (Ratsvorsitzender) SIEGEL GEZ. I.V. SACK (Stadt-Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.3.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 18.5.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

LEHRE den 1. Juli 1983
SIEGEL GEZ. I.V. SACK (Stadt-Gemeindedirektor)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3. FEB. 1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

BRAUNSCHWEIG den 23. FEB. 1983
SIEGEL GEZ. DR. BLEUMER VERMESSUNGSDIR.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 19161
3300 Braunschweig

Braunschweig den 18.2.1982
SIEGEL

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.2.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.5.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

LEHRE den 1. Juli 1983
SIEGEL GEZ. I.V. SACK (Stadt-Gemeindedirektor)

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 7.7.1982 bis 9.8.1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

LEHRE den 1. Juli 1983
SIEGEL GEZ. I.V. SACK (Stadt-Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.9.1982 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 20.10.1982 bis zum 10.1.1983 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

LEHRE den 1. Juli 1983
SIEGEL GEZ. I.V. SACK (Stadt-Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 10 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 17.3.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

LEHRE den 1. Juli 1983
SIEGEL GEZ. I.V. SACK (Stadt-Gemeindedirektor)

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde AZ 692-21-54014.05-16 vom heutigen Tage in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 18.02.1982 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

HELMSTEDT den 22.09.1983
Genehmigungsbehörde

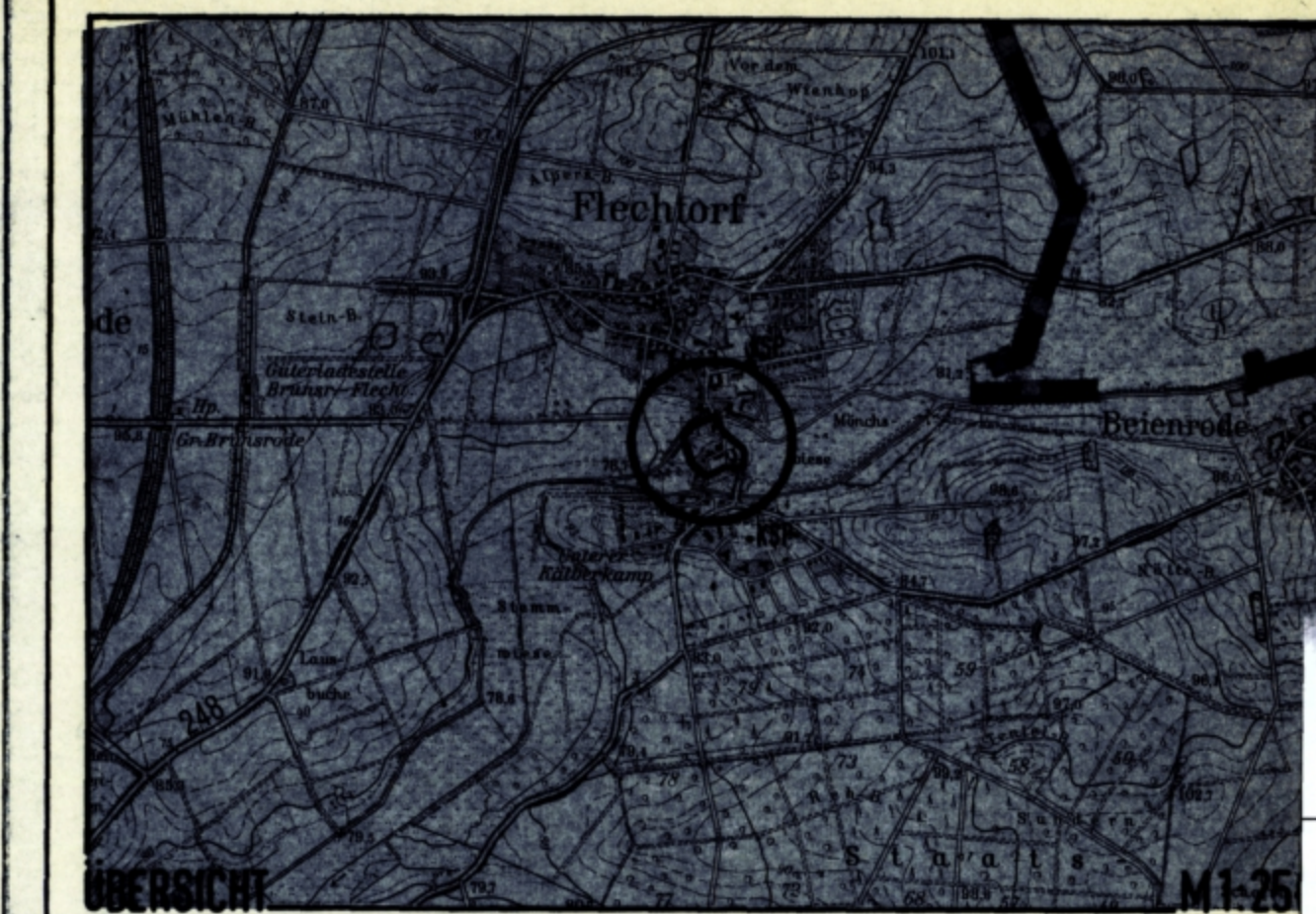
SIEGEL LANDKREIS HELMSTEDT - KREISBAUAMT -
Unterschrift GEZ. SCHLEGL BAUDIREKTOR

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist dem Genehmigungsverfügung vom (AZ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom (AZ) öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 05. OKTOBER 1983 im Amtsblatt Nr. 33/83 für den Landkreis HELMSTEDT bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 05. OKTOBER 1983 rechtsverbindlich geworden.

LEHRE den 31. Okt. 1983
SIEGEL GEZ. I.V. SACK (Stadt-Gemeindedirektor)

Innertrotz eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
den
Stadt-Gemeindedirektor



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung/mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung/der/des B-Plans/Verfügung zustimmt.
(Bezeichnung des Schriftstücks)
übereinstimmt. Die Beglaubigung wird erteilt zur Vorlage bei

Lehre, den 05. OKTOBER 1983
Der Gemeindedirektor
SIEGEL

GEMEINDE LEHRE
ORTSCHAFT FLECHTORF
VERSORGUNGSZENTRUM
BEBAUUNGSPLAN

Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig